## Information zu § 28 MuSchG

## zur Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20 Uhr und 22 Uhr

Eine schwangere oder stillende Frau darf zwischen 20 Uhr und 22 Uhr <u>beschäftigt</u> werden, wenn bei der Behörde Antrag gestellt wird unter Vorlage folgender Unterlagen:

- 1. Erklärung der Frau, dass sie diese Arbeitszeit freiwillig ausübt
- 2. Ärztliche Bescheinigung, dass nichts gegen die Beschäftigung bis 22 Uhr spricht
- 3. Erklärung des Arbeitsgebers, dass eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist,
- 4. Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Der Antragsteller erhält nach Eingang des Antrages unverzüglich Nachricht, falls die Antragsunterlagen unvollständig sind. <u>Die Frau darf nicht beschäftigt werden</u>, solange die Unterlagen der Behörde nicht vollständig vorliegen. Bei Vollständigkeit der Unterlagen, darf die Frau bis 22 Uhr beschäftigt werden. Einer schriftlichen Zustimmung der Behörde bedarf es dann nicht mehr. Die Behörde hat die Möglichkeit, den Antrag abzulehnen oder eine Beschäftigung vorläufig zu untersagen.

Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Zusage zur Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr jederzeit widerrufen.

Eine schwangere oder stillende Schülerin oder Studentin im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 MuSchG darf ohne Antragstellung bei der Behörde an Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, wenn

- 1. sie sich ausdrücklich dazu bereit erklärt
- 2. die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Uhrzeit erforderlich ist
- 3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Die schwangere Schülerin oder Studentin kann ihre Zusage zur Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr jederzeit widerrufen.